

SATZUNG

der

Gesellschaft der Freunde und Förderer der Thüringen Philharmonie Gotha-Eisenach e. V.

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in weiblicher, für Männer in männlicher Sprachform.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Gesellschaft der Freunde und Förderer der Thüringen Philharmonie Gotha-Eisenach e. V. (im Folgenden Gesellschaft genannt).
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gotha und ist unter der Nr. 349 beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Gotha eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist Träger der Thüringen Philharmonie Gotha-Eisenach (im Folgenden Orchester genannt). Sie widmet sich der Pflege und Interpretation insbesondere von klassischer Musik und der Förderung des künstlerischen Nachwuchses.
- (2) Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben vor allem durch
 1. die Mitwirkung des Orchesters bei Konzerten und musikalischen Darbietungen, unter Einschluss von Barockmusik, dem kammermusikalischen Bereich und der Chorsinfonik,
 2. die Mitwirkung des Orchesters in der Begleitung von Ballettaufführungen,
 3. die Mitwirkung des Orchesters bei kirchenmusikalischen Veranstaltungen ohne Unterschied der Konfession,
 4. die Veranstaltung von Kinder- und Jugendkonzerten sowie von Kursen zur Förderung von Dirigenten, Solisten und des Orchesternachwuchses,
 5. die Zusammenarbeit mit Chören der Region,
 6. die Zusammenarbeit mit der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar,
 7. die Förderung aller Interpretationsformen von Musik und neuer Projekte.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Gesellschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Gesellschaft setzt sich zusammen aus ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Gesellschaft und ihre Aufgaben ideell zu unterstützen und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Außerordentliches Mitglied – ohne Stimmrecht und ohne Beitragspflicht – kann jeder Musiker werden, der dem Orchester angehört.
- (4) Förderndes Mitglied – ohne Stimmrecht und ohne Beitragspflicht – kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Gesellschaft und ihre Aufgaben durch vereinbarte Zahlungen zu unterstützen.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft – mit Stimmrecht, aber ohne Pflicht der Beitragszahlung – kann jedem angetragen werden, der sich um die Gesellschaft und ihre Aufgaben besondere Verdienste erworben hat.

§ 4 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Das Antrags- und Stimmrecht ist jedoch den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten. Jedes antrags- und stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird bei juristischen Personen durch deren gesetzlichen oder rechtsgeschäftlich bestimmten Vertreter ausgeübt.
- (2) Die Übertragung des Stimmrechts, die schriftlich zu erfolgen hat, und die Vertretung in der Mitgliederversammlung sind zulässig. Dabei darf jedes einzelne Mitglied die Vertretung von einem (1) abwesenden Mitglied übernehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen der Gesellschaft gefährden könnte. Ordentliche Mitglieder sind insbesondere auch verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Gebühren und Beiträge fristgerecht zu leisten.

§ 5 Aufnahme in den Verein

- (1) Anträge über die Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Begründung ablehnen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. einen schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärten Austritt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres,
 2. Ausschluss nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen,
 3. Tod des Mitglieds.

- (2) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde, insbesondere bei Verstoß gegen die Ziele und das Ansehen der Gesellschaft aus ihr ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit und schriftlicher Begründung, die mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt wird. Ein Mitglied, das vom Vorstand ausgeschlossen wurde, kann dagegen innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend über den Ausschluss.
- (3) Ein Ausschluss ist auch dann möglich, wenn ein ordentliches Mitglied mit seinem Jahresbeitrag in Verzug geraten ist und diesen nach Aufforderung nicht innerhalb eines Monats ausgleicht. Die Beitragsschuld bleibt davon unberührt. Ein Ausschluss ist ebenfalls dann möglich, wenn ein förderndes Mitglied vereinbarte finanzielle Leistungen für die Gesellschaft trotz schriftlicher Erinnerung nicht entsprechend der Vereinbarung fristgerecht erbringt. Eine Rückzahlung früher erbrachter finanzieller Leistungen ist ausgeschlossen
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft zieht keine Ansprüche eines Mitglieds auf das Vereinsvermögen oder Teile davon nach sich.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden auch sämtliche mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte.
- (6) Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche der Gesellschaft gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere auch Beitragsforderungen, bleiben bestehen.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Höhe des Beitrages der ordentlichen Mitglieder wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Höhe, die Art und die Modalitäten von Leistungen fördernder Mitglieder wird zwischen diesen und dem Vorstand schriftlich vereinbart.
- (3) Der volle Jahresbeitrag ist zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung,
2. den Vorstand,
3. den Künstlerischen Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen, in der Regel in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Einberufungen können auch per Email erfolgen, wenn das Mitglied der Gesellschaft seine Email Adresse angegeben hat und schriftlich sein Einverständnis zur Nutzung dieser Adresse auch für Einberufungen erklärt hat.

- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der Gründe einberufen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand verlangt.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt
 1. die Wahl des Vorstandes,
 2. die Entlastung des Vorstandes,
 3. die Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Vereinstätigkeit, insbesondere über den Haushalt,
 4. die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 5. die Berufung der zwei Mitglieder für den Künstlerischen Beirat (§ 14 Abs. 5),
 6. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages der ordentlichen Mitglieder,
 7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der Gesellschaft mit den Stimmen von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (2) Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind wie nicht Erschienene zu behandeln.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die der Leiter der Versammlung und der Protokollführer unterschreiben.

§ 11 Vorstand

- (1) Dem Vorstand der Gesellschaft gehören als geborene Mitglieder mit je zwei Stimmen der Landrat des Landkreises Gotha, der Landrat des Wartburgkreises, der Oberbürgermeister der Stadt Gotha und der Oberbürgermeister der Stadt Eisenach für die Zuwendungsgeber an. Die geborenen Vorstandsmitglieder können sich vertreten lassen.
- (2) Der Vorstand besteht aus neun (9) Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und sieben (7) weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (3) Die nicht geborenen Vorstandsmitglieder müssen Mitglied der Gesellschaft sein; sie werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
Gewählt sind bei mehreren Kandidaten diejenigen Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist unter diesen Kandidaten eine Stichwahl erforderlich; bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Die laufenden Geschäfte können einem geschäftsführenden Vorstand übertragen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Wiederwahl ist für jedes Mitglied des Vorstandes zulässig.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vorstandes berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende von der Vertretungsberechtigung nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden Gebrauch machen darf.
- (2) Der Vorstand bestellt
 - 1. einen hauptamtlichen geschäftsführenden Intendanten, der die für die Geschäftsführung notwendige fachliche Eignung besitzen muss. Er führt die laufenden Geschäfte im Auftrag des Vorstandes. Darüber hinaus gehende Geschäfte erfolgen nur nach Weisung des Vorstandes.
 - 2. einen hauptamtlichen Dirigenten, dem die künstlerische Leitung des Orchesters übertragen wird (Chefdirigent). Der Betriebsrat und der Orchestervorstand haben hierzu ein Anhörungsrecht.
- (3) Der Vorstand hat die Tätigkeit des Geschäftsführenden Intendanten zu begleiten und zu überwachen, insbesondere die Einhaltung des Haushalts- und Stellenplanes und die Erstellung des Rechnungsabschlusses.
- (4) Dem Vorstand obliegen darüber hinaus insbesondere
 - 1. die Abfassung des Jahresberichtes,
 - 2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- (5) Der Vorstand beschließt im Übrigen über all diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (6) Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere
 - 1. die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - 2. die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen,
 - 3. die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens vier der Mitglieder mit einer Mehrheit der Stimmen persönlich anwesend sind.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters, der die Sitzung dann leitet.
- (3) Ein notwendiger Beschluss kann außerhalb einer Vorstandssitzung im Umlaufverfahren, auch auf elektronischem Wege, herbeigeführt werden.

§ 14 Künstlerischer Beirat

- (1) In künstlerischen Angelegenheiten wird der Vorstand durch den Künstlerischen Beirat unterstützt. Ihm gehören an:
 1. der geschäftsführende Intendant,
 2. der Chefdirigent,
 3. der Orchestervorstand,
 4. der Konzertmeister oder sein Stellvertreter,
 5. bis zu drei weitere ordentliche Mitglieder der Gesellschaft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Der Künstlerische Beirat ist vor der Spielplangestaltung und vor der Besetzung des Chefdirigenten zu hören.

§ 15 Sitzungsteilnahme

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes, des Künstlerischen Beirates und der Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (2) An den Sitzungen des Vorstandes, des Künstlerischen Beirates und an den Mitgliederversammlungen kann ein Vertreter des für Kultur zuständigen Ministeriums des Freistaates Thüringen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 16 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft den öffentlich rechtlichen Zuwendungsgebern (Körperschaften) zu. Die Aufteilung hat entsprechend der Höhe der jeweiligen Zuwendungsanteile zum Zeitpunkt der Auflösung/Aufhebung zu erfolgen. Vor dieser Vermögensaufteilung sind die im Eigentum der Gesellschaft stehenden Instrumente, die sich zum Zeitpunkt der Fusion im Eigentum der Gesellschaft befinden, den öffentlich rechtlichen Zuwendungsgebern zurück zu übereignen, die diese bei Gründung der Gesellschaft eingebracht bzw. während der Dauer der Gesellschaft finanziert haben. Die Notenbestände erhält die Notenbibliothek der Hochschule für Musik Franz Liszt in Weimar. Die öffentlich rechtlichen Zuwendungsgeber, denen aufgrund der Auflösung/Aufhebung der Gesellschaft Vermögen zufällt, sind verpflichtet, dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.
Sie wurde in der Mitgliederversammlung der Gesellschaft der Freunde und Förderer der Thüringen Philharmonie Gotha am 26.01.2017 beschlossen.